



Herrn  
DI Horst Fiedler  
Stadtbergen 156  
8280 Fürstenfeld

Werner Amon  
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Wolfgang Kleewein

Geschäftszahl:  
2022-0.191.103 (VA/ST-G/B-1)

Datum:  
15.03.2022

Sehr geehrter Herr Diplomingenieur!

Ich habe Ihre E-Mail vom 10. März 2022 erhalten und kann Ihnen berichten, dass ich nach der von den Volksanwälten einvernehmlich festgelegten Geschäftsverteilung für Beschwerden auf dem Gebiet des Bau-, Raumordnungs- und Straßenrechts zuständig bin.

Die Volksanwaltschaft wurde vom Verfassungsgesetzgeber dazu eingerichtet, Missstände in der öffentlichen Verwaltung aufzugreifen (Art. 148a ff B-VG). Die Beantwortung von Fragen oder die Erstellung von Rechtsgutachten fällt ebenso wenig in ihren Kompetenzbereich wie die anwaltliche Beratung und Vertretung betroffener Bürgerinnen und Bürger.

Dessen ungeachtet möchte ich Ihre Fragen auf Basis der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen wie folgt beantworten:

1. Nach dem österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz ist die Gemeinde selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben (Art. 116 Abs. 2 B-VG).

Die Stmk Gemeindeordnung 1967 unterscheidet zwischen dem öffentlichen Gut und dem Gemeindevermögen: Das öffentliche Gut der Gemeinde besteht aus den dem Gemeingebrauch gewidmeten Teilen des Gemeindevermögens. Die Benützung des öffentlichen Gutes (z. B. von Straßen) steht allen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann als Eigentümerin

des öffentlichen Gutes jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung (Sondernutzung) untersagen oder von der Entrichtung eines Entgelts abhängig machen (§ 72).

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld ist daher prinzipiell berechtigt, Parkplätze in einer mit öffentlichen Mitteln errichteten Tiefgarage an Unternehmen für deren Mitarbeiter und Kunden sowie an andere Personen zu vermieten („Dauerparker“).

2. Am 25. März 2021 hat der Gemeinderat einen neuen Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 beschlossen. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei den für den ruhenden Verkehr festgelegten Verkehrsflächen insbesondere um größere öffentliche und private Abstellflächen. Der Parkplatz und die Tiefgarage am Hauptplatz sowie der Parkplatz in der Feistritzgasse sind als öffentliche Parkplätze (Signatur: P) gewidmet. Nach Stmk Raumordnungsgesetz 2010 sind als Verkehrsflächen solche Flächen festzulegen, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und des Freilandes vorgesehen sind (§ 32 Abs. 1).

Am 29. Dezember 2021 suchte die Stadtgemeinde Fürstenfeld um Baubewilligung für 136 Pkw-Abstellplätze, eine Liftanlage, eine Fußgängerbrücke, ein Regenwasserpufferbecken sowie für Geländeänderungen und eine Kanalanlage auf den Grundstücken 265/1, 265/2, 265/3, 265/4, 265/10, 266/1, 266/2, 266/3 und .497, GB 62212 Fürstenfeld, in der Feistritzgasse an. Darüber fand am 17. Februar 2022 eine Bauverhandlung statt. Als Volksanwalt steht es mir nicht zu, der Entscheidung der Baubehörde vorzugreifen oder bei dieser für eine im Interesse betroffener Bürgerinnen und Bürger liegende Erledigung zu intervenieren.

Nach § 38 Abs. 4 StROG 2010 ist der Entwurf des Flächenwidmungsplans einschließlich des Erläuterungsberichts durch 8 Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Ist keine Umweltprüfung erforderlich, ist die Begründung dafür gemeinsam mit dem Flächenwidmungsplan aufzulegen.

Eine strategische Umweltprüfung (SUP) ist u. a. dann durchzuführen, wenn die Planung geeignet ist, Grundlage für ein Projekt zu sein, das nach Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§ 4 Abs. 1 Z 1 StROG 2010). Laut Anhang 1 des UVP-G 2000 ist für öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kfz in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (Europaschutzgebiet), B (Alpinregion) oder D (belastetes Gebiet Luft) mit mindestens 750 Stellplätzen eine

Einzelfallprüfung durchzuführen (Z 21 lit. b). Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kfz mit mindestens 1.500 Stellplätzen unterliegen einem vereinfachten UVP-Verfahren (Z 21 lit. a).

Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder gemeinsam mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind, auch wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer vermietet werden.

Dem Bericht der „Kleinen Zeitung“ vom 5. März 2022 entnehme ich, dass in der Feistritzgasse 136 Stellplätze errichtet werden sollen. Das Projekt unterliegt daher keiner strategischen Umweltprüfung (SUP) auf der Planungsebene und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf der Projektebene.

Der von Ihnen übersendete Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 ist von der Begründung für den Entfall der SUP zu trennen. Ihre Unterlagen enthalten keine Hinweise, dass die Begründung in der Zeit vom 30. Dezember 2019 bis 24. Februar 2020 nicht öffentlich aufgelegt war.

Die Begründung für den Entfall der SUP ist nicht Teil des Verordnungswortlauts, der nur die normativen Anordnungen enthält.

In diesem Sinne hoffe ich, mit den obigen Zeilen zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Dr. Michael Mauerer e.h.